



Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung Lagebild NRW 2017

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Menschenhandel und Ausbeutung

- > Neue Gesetzgebung seit 15.10.2016, Neuregelung des §232 ff. StGB und Aufnahme weiterer Ausbeutungsformen
- > Ab 2017 ist die Vergleichbarkeit mit früheren Lagebildern „Menschenhandel“ nur eingeschränkt möglich
- > Neuer Titel des Lagebildes: „Menschenhandel und Ausbeutung“, vorher: „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“
- > Erneut keine Opfer unter 14, jüngstes Opfer 16 Jahre

	2016	2017	Veränderung in %
Verfahren	87	89	+ 2,3
Tatverdächtige	101	130	+ 28,7
Opfer	103	131	+ 27,2
Finanzermittlungen	-	11	-
Bordellkontrollen	867	754	- 13,0

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	6
1.1	Neue Struktur des Lagebildes „Menschenhandel“	6
1.2	Menschenhandel „neues“ Recht	7
2	Lagedarstellung „sexuelle Ausbeutung“	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Opfer	9
2.2.1	Anwerbung und Einwirkung	9
2.2.2	Angemeldete Tätigkeit	9
2.3	Tatverdächtige	10
2.4	Fallbeispiel	11
2.5	Fazit	12
3	Ausbeutung in einer Beschäftigung	13
4	Ausbeutung von Minderjährigen	13
4.1	Allgemeines	13
4.2	Opfer	13
4.3	Tatverdächtige	14
4.4	Fazit	14
5	Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01: 3-Phasen-Modell	7
Abbildung 02: Anzahl der gemeldeten Verfahren	8
Abbildung 03: Opfer nach Nationalitäten	9
Abbildung 04: Tatverdächtige nach Nationalitäten	10
Abbildung 05: Tatverdächtige nach Geschlecht	11
Abbildung 06: Art der Kontaktabbahnung bei minderjährigen Opfern	14
Abbildung 07: Anzahl der Opfer und Tatverdächtigen pro Verfahren	15
Abbildung 08: Deutsche-nichtdeutsche Tatverdächtige	15
Abbildung 09: Opferanzahl	16
Abbildung 10: Anzahl der durch Fachberatungsstellen betreuten Opfer	16
Abbildung 11: Aufenthaltsstatus der Opfer	17
Abbildung 12: Art der Prostitutionsausübung/Ausbeutung	17
Abbildung 13: Weitere Deliktsfelder	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 01: Verteilung der bekannt gewordenen Fälle „Menschenhandel und Ausbeutung“	19
---	----

1 Vorbemerkungen

1.1 Neue Struktur des Lagebildes „Menschenhandel“

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ stellt ausschließlich die den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Fälle dar und spiegelt somit nur einen Teil der tatsächlichen Kriminalität in diesen Deliktsbereichen wider. Basis der erhobenen Daten sind Meldungen der Polizeibehörden Nordrhein-Westfalens, die nach einem bundesweit einheitlichen Standard erfasst werden. Die Kriterien für die Erfassung polizeilich bekannt gewordener Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) weichen von denen für dieses Lagebild ab. Deshalb können die Daten dieses Lagebildes und die der PKS differieren.

Betrachtet werden Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels und der Ausbeutung (§ 232 ff. StGB – je nach Tatzeit alte und/oder neue Fassung), die die Polizei im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 nach Abschluss ihrer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaften abgegeben hat. Klammerwerte im Text sind Vergleichszahlen des Vorjahres. Weitere Straftaten zum Nachteil von (Zwangs-) Prostituierten und anderweitig Ausgebeuteten wie Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung oder Bedrohung werden nicht abgebildet, sofern sie nicht in Verbindung mit § 232 ff. StGB angezeigt wurden.

Vor dem Hintergrund des am 15.10.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU, „Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer“, wurden Anpassungen des Bundeslagebildes „Menschenhandel“ sowie des Lagebildes „Menschenhandel“ NRW vorgenommen.

In einer „Übergangsphase“ kann in der Gesamtdarstellung also sowohl das alte als auch das neue Recht betroffen sein.

Nach der Neuregelung des Strafrechts wurde der Begriff Menschenhandel nun an internationales Recht angeglichen.

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ in neuer Fassung gliedert sich in die vier Hauptabschnitte: Sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung in einer Beschäftigung, Ausbeutung von Minderjährigen, ergänzende Übersichten.

Bis einschließlich 2016 wurde das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der **sexuellen** Ausbeutung“ für NRW gefertigt.

Für das Jahr 2017 wurden die Ausbeutung in einer Beschäftigung, die Betteltätigkeit oder die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (Ausbeutung der Arbeitskraft § 233 StGB – neu) mit aufgenommen. Entsprechende Sachverhalte werden abgebildet, sofern sie im Berichtszeitraum gemeldet wurden.

Insgesamt wurden 89 Fälle von Menschenhandel und Ausbeutung für den Berichtszeitraum 2017 gemeldet, die sich wie in Abbildung 02 dargestellt, aufteilen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 125 Tage, fünf der 89 Verfahren dauerten länger als ein Jahr. In elf Fällen wurden Finanzermittlungen durchgeführt.

Insgesamt gab es 128 weibliche und drei männliche Opfer. Der Erstkontakt zwischen Polizei und Opfer wird anhand folgender Übersicht dargestellt (jeweils Anzahl Fälle):

Durch das Opfer selbst	33
Opfer in Begleitung von (unbeteiligten) Dritten	16
Opfer in Begleitung von Betreuern einer Fachberatungsstelle	5
Polizei auf Hinweis oder Anzeige	26
Polizei eigeninitiativ oder anlassunabhängig	9
Gesamt	89

1.2 Menschenhandel „neues“ Recht

Abbildung 01: 3-Phasen-Modell

(Mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

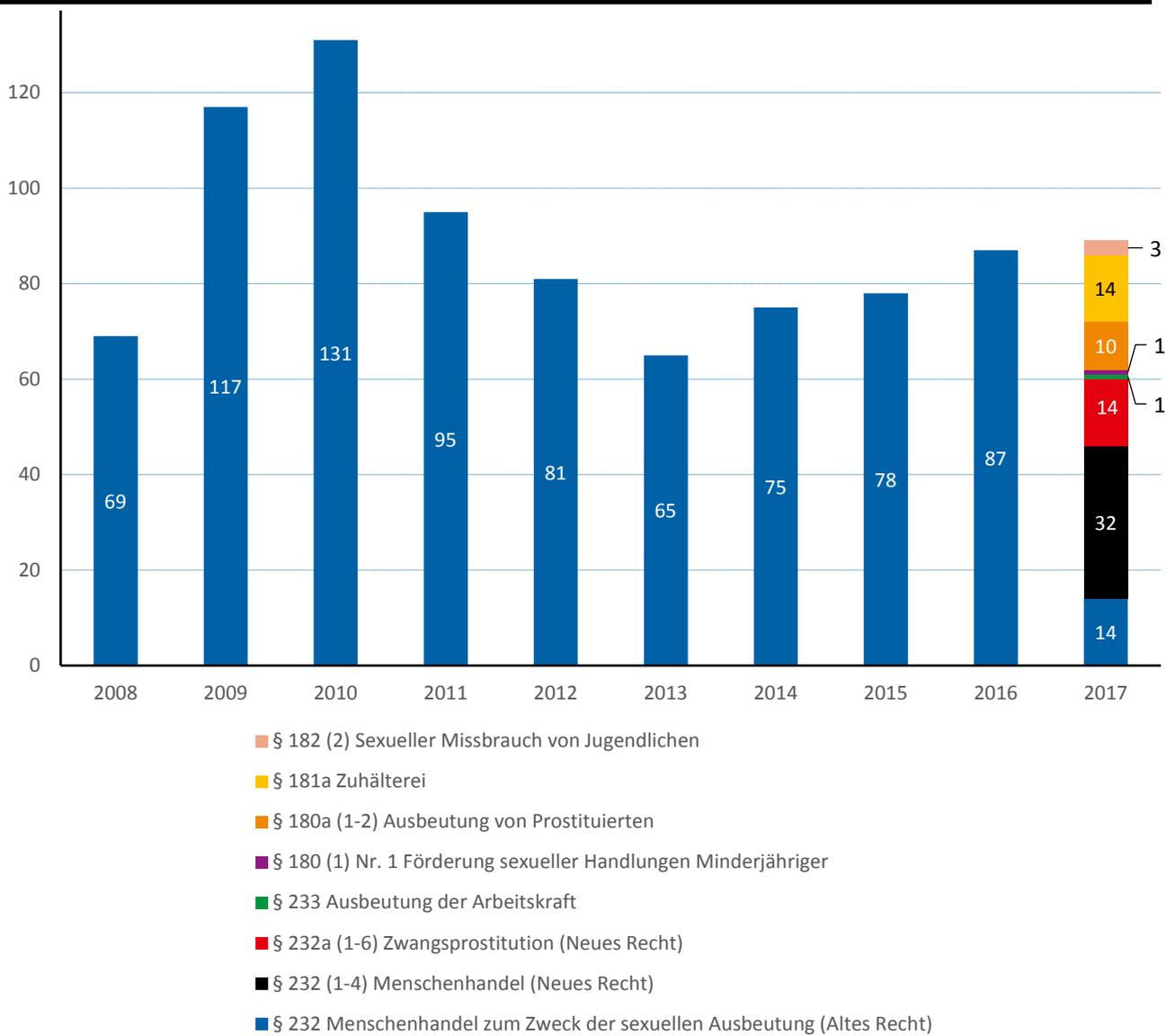


2 Lagedarstellung „sexuelle Ausbeutung“

2.1 Allgemeines

Wie bereits in den Vorbemerkungen dargestellt, wurden die strafrechtlichen Regelungen im Bereich „Menschenhandel“ im Strafgesetzbuch (StGB) anlässlich der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) im Jahr 2016 neu definiert. Straftat macht sich, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit dem

Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, um sie auszu-beuten. Bei Personen unter 21 Jahren bedarf es keiner Zwangslage oder Hilflosigkeit. Für das Jahr 2017 wurden insgesamt 88 Fälle von **sexueller** Ausbeutung sowie ein Fall von Arbeitsausbeutung gemeldet, die sich nach verschiedenen Straftaten aufteilen (Abbildung 02).

Abbildung 02: Anzahl der gemeldeten Verfahren

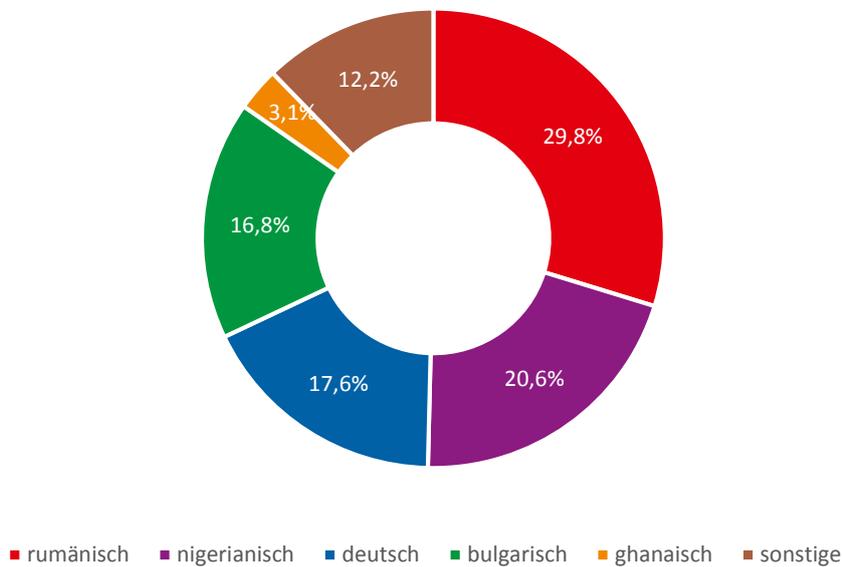
Bis einschließlich 2016 wurde das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der **sexuellen** Ausbeutung“ gefertigt. Anlässlich der Gesetzesänderung am 15.10.2016 erfolgt ab dem Jahr 2017 eine Umbenennung in „Menschenhandel und Ausbeutung“. Abhängig von der Tatzeit kann sowohl „altes“ als auch „neues“ Recht im Jahr 2017 zur Anwendung kommen.

2.2 Opfer

Der Anteil der 18 bis 25-Jährigen ist mit 61,2 % wie in der Vergangenheit die am häufigsten vertretene Altersgruppe, gefolgt von den 26 bis 35-Jährigen mit einem Anteil von 21,7

% . Aus Rumänien, Nigeria, Bulgarien und Deutschland kamen die meisten Opfer (Abbildung 03).

Abbildung 03: Opfer nach Nationalitäten
(Staatsangehörigkeiten mit weniger als drei Opfern sind unter „sonstige“ zusammengefasst)



2.2.1 Anwerbung und Einwirkung

Angaben zur Anwerbung und Einwirkung auf Opfer ergaben sich aus detaillierten Opfer- oder Zeugenaussagen. Es ergeben sich keine signifikanten Änderungen beim Modus Operandi im Vergleich zu den Vorjahren. Physische und psychische Gewalteinwirkung, häufig in Verbindung mit Droh- und Nötigungsszenarien, kommen am häufigsten vor. Unter anderem wurde häufig die hilflose Lage vieler Opfer ausgenutzt und/oder der Pass abgenommen. In mehr als der Hälfte der Fälle nutzte der Täter bzw. die Täterin ein bereits bestehendes persönliches oder über soziale Netzwerke entstandenes bekanntschaftliches oder (dysfunktionales) Liebesverhältnis (Loverboy-Methode) aus, um das Opfer zur Ausübung oder Fortführung der gewünschten Tätigkeit zu drängen/zwingen.

2.2.2 Angemeldete Tätigkeit

Keines (2016: acht) der Opfer war 2017 angemeldet. Inwieweit das Prostituiertenschutzgesetz vom 01. Juli 2017 Wirkung entfaltet, bleibt abzuwarten. Das Gesetz verpflichtet Personen, die in Deutschland der Prostitution nachgehen, ihre Tätigkeit bei der kommunalen Ordnungsbehörde anzumelden. In der Vergangenheit bestand (seit des Inkrafttretens des Prostituiertenschutzgesetzes am 01.01.2002) die Möglichkeit, Prostitution als arbeitsrechtlich angemeldete Tätigkeit auszuüben. Der Anteil der Opfer, die ihre Tätigkeit angemeldet hatten, lag in den vergangenen Jahren überwiegend im einstelligen Prozentbereich. Belastbare Gründe für eine Anmeldung oder Nicht-Anmeldung sind nicht bekannt.

2.3 Tatverdächtige

Bei den Tatverdächtigen zeigen sich im Mehrjahresvergleich wenige Änderungen. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen, ergibt sich für 2017 ein heterogenes Bild. (Abbildung 04).

Die 32 weiblichen Tatverdächtigen (Abbildung 05) stammen aus sieben (neun) Nationen. Die jüngste Tatverdächtige war 20 Jahre, die Älteste 50 Jahre alt. Die Mehrzahl der Frauen war als Anwerberin und Ausbeuterin tätig.

Abbildung 04: Tatverdächtige nach Nationalitäten

(Staatsangehörigkeiten mit weniger als drei Tatverdächtigen sind unter „sonstige“ zusammengefasst)

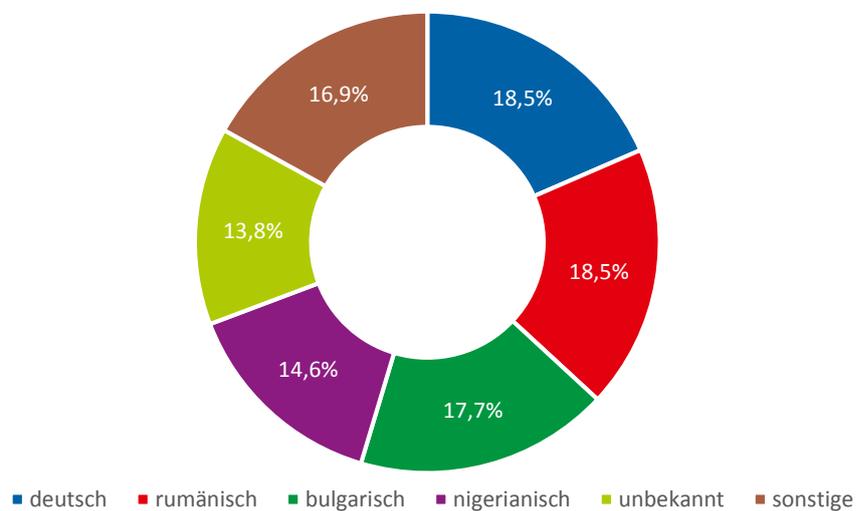
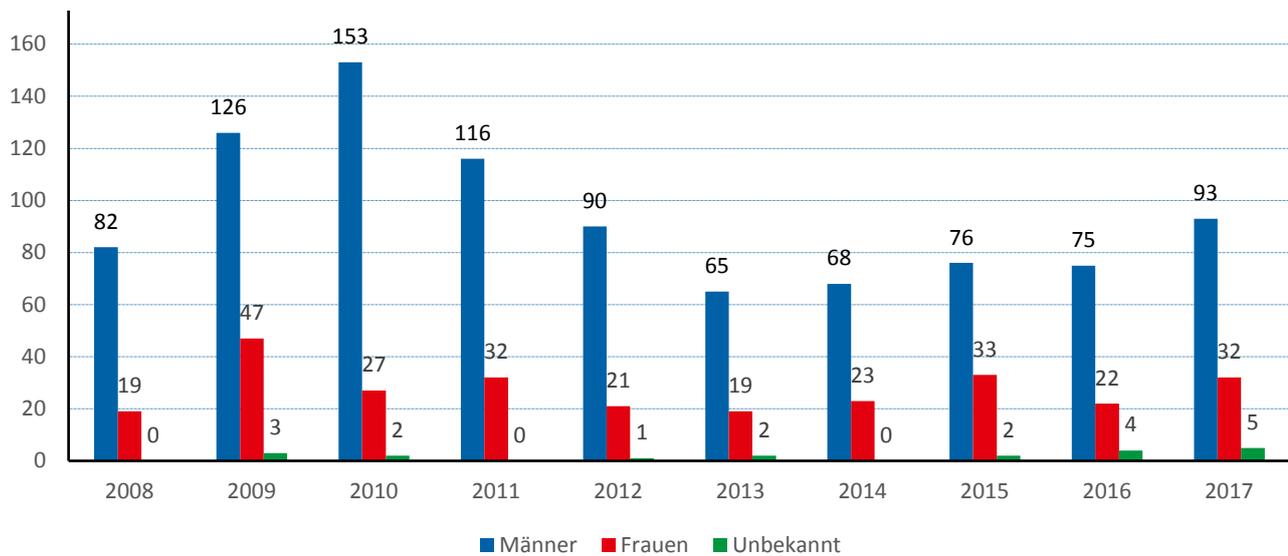


Abbildung 05: Tatverdächtige nach Geschlecht



2.4 Fallbeispiel

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels und der Zuhälterei

Der zur Tatzeit Mitte 30-jährige, türkischstämmige Beschuldigte ist Profisportler und Angehöriger der Kampfsportszene. Über soziale Medien nahm er Kontakt zu zahlreichen Frauen auf und gaukelte ihnen vor, auf der Suche nach einer ernsthaften, langfristigen Beziehung zu sein. Nachdem er sie zunächst emotional abhängig gemacht und von ihrem gewohnten Lebensumfeld weitestgehend isoliert hatte, überredete er sie, zur Absicherung der gemeinsamen Zukunft, der Prostitution nachzugehen. Insgesamt vier Opfer konnte er dazu bringen, in verschiedenen Bordellen in Österreich, der Schweiz und in Süddeutschland für ihn anschaffen zu gehen. Dabei dirigierte er die Prostitutionsausübung völlig und verlangte auch die Herausgabe der gesamten Prostitutionseinnahmen. Teilweise arbeiteten die Opfer gleichzeitig für ihn, ohne voneinander zu wissen. Schließlich brachte er sie in eigens zur Prostitutionsausübung angemietete (Termin-) Wohnungen nach Frankreich, wo sie ihre Kunden zu empfangen hatten.

Die Opfer wurden dafür auf verschiedenen französischen Internetplattformen beworben.

Um die Geschädigten auch dort vollständig kontrollieren zu können, setzte der Beschuldigte seine tatsächliche nicht-deutsche Lebensgefährtin in den Wohnungen ein, die ebenfalls in dem Verfahren Beschuldigte ist. Zum Teil trat sie als Kollegin und Vertraute, die ebenfalls der Prostitution nachging, teilweise als Agenturmitarbeiterin auf und hatte so jederzeit nicht nur einen genauen Überblick über Einnahmen und Ausgaben der Geschädigten, sondern auch über deren Gefühlsleben. Mit den entsprechenden Informationen konnte der Beschuldigte dann gezielt Druck auf die Opfer ausüben, um sie weiterhin zur Prostitution zu zwingen. Dabei setzte er sowohl psychische Gewalt ein, indem er die Opfer bedrohte und erniedrigte, als auch, geschult durch seine jahrelange Kampfsporterfahrung, massive körperliche Gewalt. Alle Opfer waren in Unkenntnis der tatsächlichen Beziehung zwischen den beiden Beschuldigten.

Das Ermittlungsverfahren entstand durch eine Opferaussage. Durch anschließende umfangreiche verdeckte Maßnahmen konnten weitere Opfer identifiziert werden.

Letztendlich wurden Haftbefehle für die beiden Beschuldigten erwirkt und vollstreckt. Die zeitgleich stattgefundenen Durchsuchungsmaßnahmen führten zum Auffinden einer scharfen Schusswaffe, sowie zahlreicher Datenträger, deren Auswertung weitere Tatnachweise erbrachten. Im Rahmen

des dinglichen Arrestes konnten umfassende Vermögenswerte (Bargeld, Kontopfändungen, hochwertiges Fahrzeug und Schmuck, sowie Grundbuchrechte für eine Penthouse-Wohnung) in Höhe von ca. 500 000 € gesichert werden.

Der Beschuldigte wurde vom Landgericht zu sieben Jahren, seine Mittäterin zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Urteile sind mit Stand von Anfang Juni 2018 noch nicht rechtskräftig.

2.5 Fazit

Behördliche Kontrollen und das Anzeigeverhalten von Opfern oder Dritten bestimmen im Wesentlichen die Verfahrenszahlen. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 754 (867) Kontrollen in NRW durchgeführt. Die Kreispolizeibehörden meldeten 659 (698) eigeninitiierte Kontrollen. Darüber hinaus beteiligten sie sich an 95 (169) Kontrollen anderer Sicherheitspartner.

Die Gesetzesänderung vom Oktober 2016 zeigt bisher weder positive noch negative Auswirkungen auf den dargestellten Deliktsbereich.

3 Ausbeutung in einer Beschäftigung

Für das Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2017 wurde ein Fall der Arbeitsausbeutung gemäß § 233 StGB gemeldet. Es handelte sich dabei um eine Ausbeutung in Form erzwungener Betteltätigkeit. Das männliche, aus Osteuropa stammende Opfer, musste seine erbettelten Gelder vollständig an den Beschuldigten, ebenfalls Osteuropäer, abgeben. Tat er das nicht, wurde er durch den Täter bespuckt und geschlagen. Das Opfer erstattete selbst Anzeige bei der Polizei.

4 Ausbeutung von Minderjährigen

4.1 Allgemeines

Betrachtet werden Verfahren wegen Menschenhandels, der Zwangsprostitution, der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) sowie des sexuellen Missbrauchs Jugendlicher (§ 182 StGB) soweit das Motiv der strafbaren Handlung die kommerzielle Ausbeutung war. Für das Berichtsjahr 2017 gab es 14 minderjährige Opfer, die sich auf zwölf (fünf) der insgesamt 88 (87) Verfahren sexueller Ausbeutung verteilen. Das jüngste Opfer war 16 Jahre alt.

4.2 Opfer

Die Opfer, die aus sieben verschiedenen Nationen stammen, verblieben nach Bekanntwerden der Tat meist in Betreuungseinrichtungen, bei ihren Familien oder kehrten freiwillig ins Heimatland zurück.

In den Fällen des Menschenhandels und der Zwangsprostitution erfolgten die sexuellen Ausbeutungen bei der Wohnungs- und Straßenprostitution sowie bei Haus- und Hotelbesuchen und in Bordellen. Von den Tätern und Täterinnen wurde physische und psychische Gewalt angewandt. Darüber hinaus kamen Einsperren, Drohen, Passabnahme, List sowie das Ausnutzen einer Zwangslage oder Hilflosigkeit zur Anwendung.

Die Art der Kontaktabbahnung erfolgte überwiegend durch Täuschung. So wurde eine Geschädigte unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (Suche nach ihrem in Deutschland lebenden Vater) durch eine ghanaische „Madame“ (Zuhälterin) nach Deutschland eingeschleust.

In einem weiteren Fall wurde eine 17-jährige Geschädigte durch ihren Lebensgefährten gezwungen, sich in dessen Wohnung zu prostituieren. Die Kontaktaufnahme zu den Freiern erfolgte über das Internet. Die Geschädigte selbst bestritt die Prostitutionsausübung.

Zwei Jugendliche gingen zunächst freiwillig in die Wohnung eines Beschuldigten. In der Wohnung erhielten sie diverse Drogen und es kam zu sexuellen Handlungen und Vergewaltigungen. Durch einen heimlich abgesetzten Hilferuf über soziale Medien erhielt die Polizei Kenntnis und die Mädchen konnten befreit werden.

Abbildung 06: Art der Kontakthanbahnung bei minderjährigen Opfern

4.3 Tatverdächtige

Der jüngste Tatverdächtige war 21 und der älteste 59 Jahre alt. In mehr als der Hälfte der Fälle gab es zwischen Täter und Opfer eine Bekanntschaft oder Vorbeziehung. Die Täter kamen aus insgesamt fünf Nationen.

4.4 Fazit

Im Jahr 2016 fand die Erhebung erstmalig statt. Wie oben dargestellt, sind die Fallzahlen in diesem Jahr zwar höher als im letzten Jahr, aber dennoch so, dass keine Aussagen zu Ursachen, Trends oder Phänomenen getroffen werden können.

5 Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung

Abbildung 07: Anzahl der Opfer und Tatverdächtigen pro Verfahren

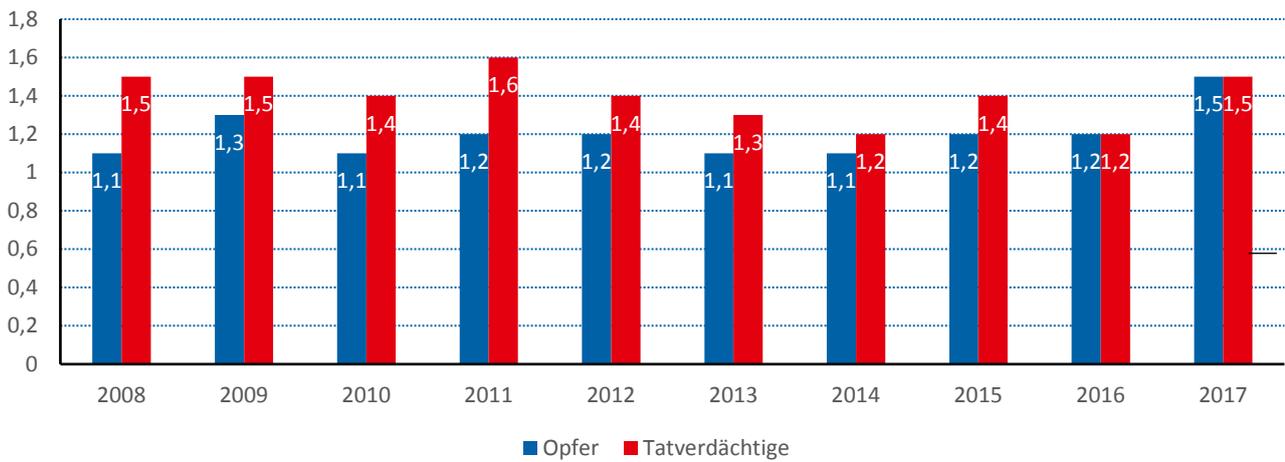


Abbildung 08: Deutsche-nichtdeutsche Tatverdächtige

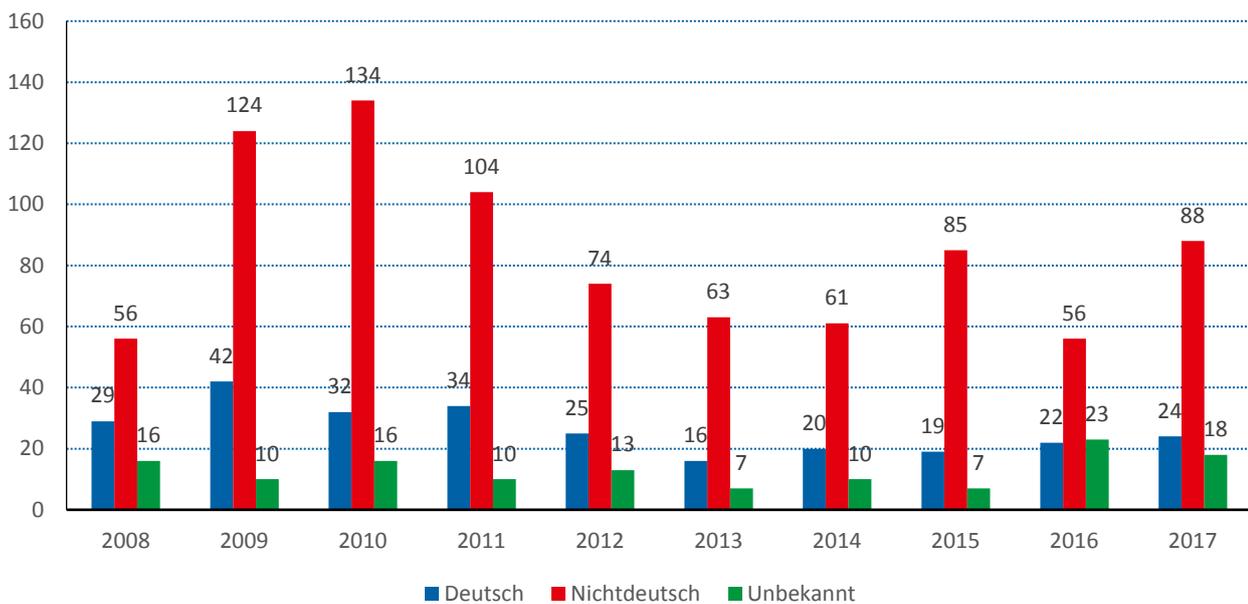


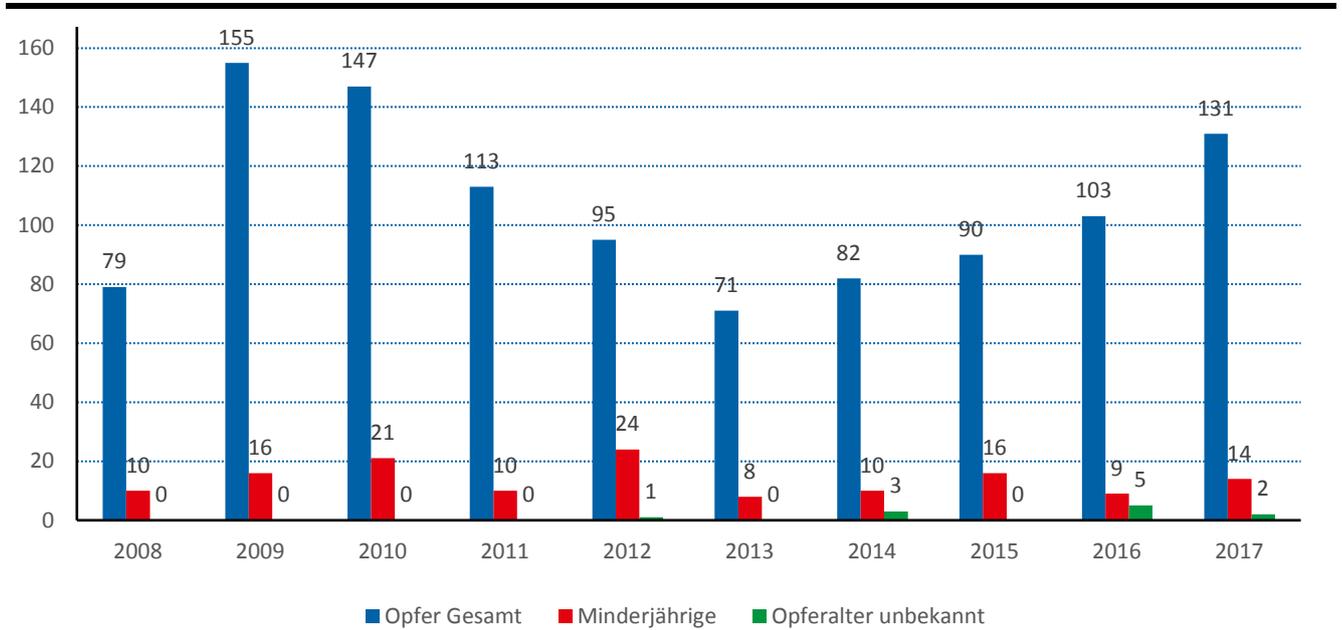
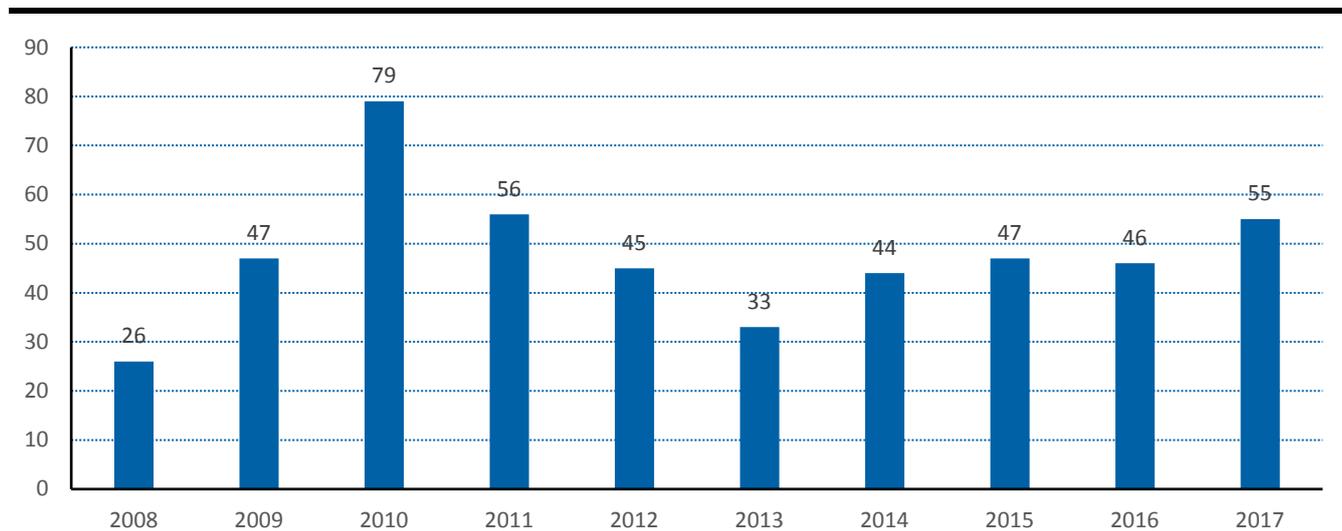
Abbildung 09: Opferanzahl**Abbildung 10: Anzahl der durch Fachberatungsstellen betreuten Opfer**

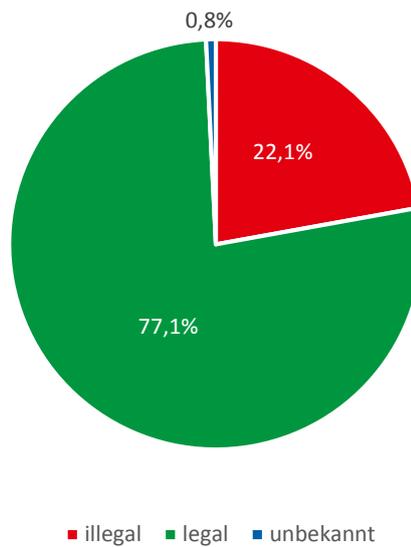
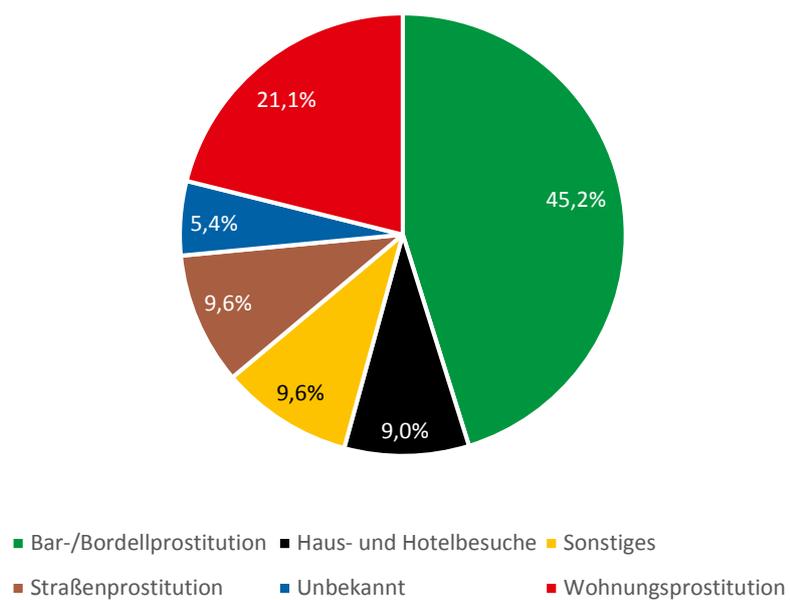
Abbildung 11: Aufenthaltsstatus der Opfer**Abbildung 12: Art der Prostitutionsausübung/Ausbeutung**

Abbildung 13: Weitere Deliktsfelder

(Delikte, die in Verbindung mit Menschenhandel und Ausbeutung angezeigt wurden)

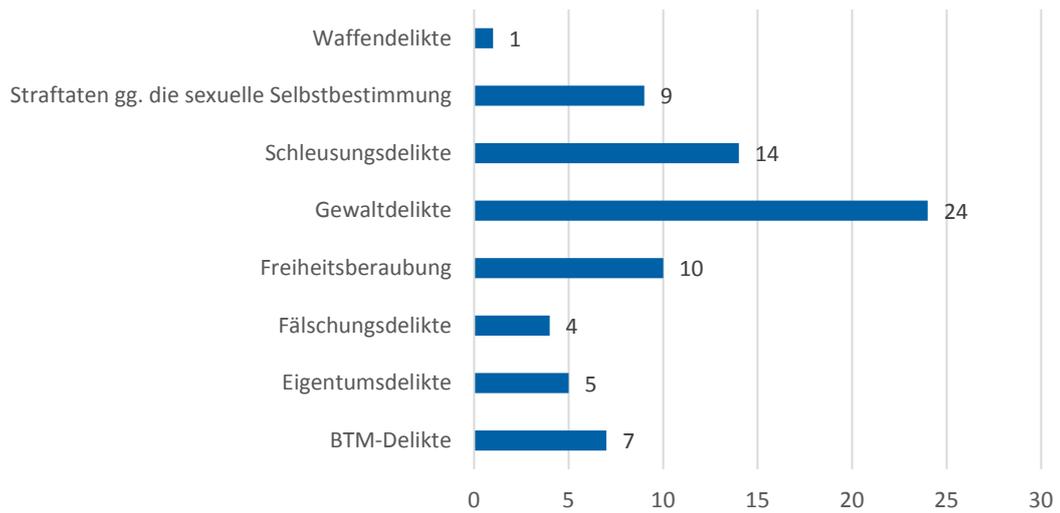


Tabelle 01: Verteilung der bekannt gewordenen Fälle „Menschenhandel und Ausbeutung“

	Lagebild	Lagebild
	2016	2017
PP Dortmund	11	14
PP Düsseldorf	9	13
PP Köln	17	9
LR Paderborn	2	8
LR Lippe	2	6
PP Aachen	1	4
PP Krefeld	7	4
LR Gütersloh	2	4
PP Bochum	3	3
PP Essen	0	3
PP Recklinghausen	5	3
LR Mettmann	3	3
PP Hamm	4	2
LR Rhein.-Bergischer Kreis	0	2
LR Soest	1	2
PP Duisburg	0	1
PP Gelsenkirchen	0	1
PP Hagen	3	1
PP Münster	1	1
PP Oberhausen	2	1
PP Wuppertal	2	1
LR Steinfurt	0	1
LR Unna	1	1
LR Warendorf	0	1
PP Bielefeld	0	0
PP Bonn	1	0
PP Mönchengladbach	2	0
LR Borken	0	0
LR Coesfeld	0	0
LR Düren	0	0
LR Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0
LR Euskirchen	1	0
LR Heinsberg	1	0
LR Herford	1	0
LR Hochsauerlandkreis	0	0
LR Höxter	0	0
LR Kleve	3	0
LR Märkischer Kreis	0	0
LR Minden-Lübbecke	0	0
LR Oberbergischer Kreis	0	0
LR Olpe	0	0
LR Rhein-Erft-Kreis	0	0
LR Rhein-Kreis Neuss	0	0
LR Rhein-Sieg-Kreis	1	0
LR Siegen-Wittgenstein	0	0
LR Viersen	1	0
LR Wesel	0	0

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 3
Dezernat 31
Sachgebiet 31.3

Redaktion: KHKin Sonja Fengler

Grafik/Auswertung: RBe Lana Merbach

Telefon: +49 221 939-3184

Fax: +49 221 939-193184

Menschenhandel.LKA@polizei.nrw.de

<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: Titelseite – Jochen Tack

